

Allgemeine Versicherungsbedingungen der NISSAN MORE PLUS Versicherung

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen legen die allgemeinen Bedingungen für die NISSAN MORE PLUS Versicherung der NISSAN International Insurance Ltd fest.

Artikel 1. Definitionen

Begriffe, denen eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, behalten diese Bedeutung im gesamten Dokument bei.

1. **Austauschkosten** sind die Material- und Lohnkosten, die beim Austausch einer defekten Fahrzeugkomponente und unter Verwendung von Nissan-Originalteilen oder nicht originalen Nissan-Teilen von gleichwertiger Qualität berechnet werden und die unter Beachtung der NISSAN Arbeitsrichtzeiten, die für den Einbau der neuen Fahrzeugkomponente im jeweiligen Land erforderlich sind, entstehen.
2. **Benutzerhandbuch** ist die Betriebsanleitung, die dem NISSAN Fahrzeug beiliegt, bzw. jedes andere Dokument, das Ihnen von NISSAN oder einem NISSAN Partner in Bezug auf die Bedienung des Fahrzeugs ausgehändigt worden ist.
3. **Fahrzeug** meint das in der Versicherungsbestätigung genannte NISSAN Fahrzeug.
4. **Fahrzeugkomponenten** sind alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Teile, die Bestandteile der Originalspezifikationen des Fahrzeugs darstellen.
5. **Funktionsausfall** meint den Verlust der mechanischen oder elektrischen Funktionsfähigkeit einer Fahrzeugkomponente, infolge einer technischen Fehlfunktion, eines mechanischen Bruchs, der zu einem Ausfall der betreffenden Fahrzeugkomponente geführt hat. Der Begriff "**Ausfall**" bezeichnet ein plötzliches und unvorhergesehenes Nicht-Funktionieren einer Fahrzeugkomponente, mit Ausnahme von normalem Verschleiß sowie leichten Geräuschen, welcher eine sofortige Reparatur oder einen sofortigen Austausch erfordert. Maßgebend für den Umfang der Funktionsfähigkeit sind die Spezifikationen des Herstellers.
6. **Garantie- und Wartungsheft** umfasst die Herstellergarantie, das Wartungsprogramm sowie das auszufüllende Serviceheft, das beim Verkauf des Fahrzeugs ausgegeben worden ist.
7. **Herstellergarantie** ist die Garantie, wie sie von der NISSAN Motor Co., Ltd., Japan oder einem anderen mit ihr verbundenen Unternehmen ("**Hersteller**") für das Fahrzeug erklärt wurde. Die Herstellergarantie des Fahrzeugs beträgt im Regelfall 36 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs und endet spätestens beim Erreichen eines Kilometerstandes von 100.000 km.
8. Nissan Deutschland GmbH ("**NDG**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung der NISSAN Gruppe, die ordnungsgemäß nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland eingetragen und als gebundener Versicherungsvertreter von NII gemäß der Registrierungsnummer D-KYH4-ES9IJ-14 in der Handelskammer Köln registriert ist.
9. **NISSAN Partner** ist ein autorisierter NISSAN Vertragshändler und / oder eine autorisierte NISSAN Vertragswerkstatt, mit Sitz in dem Land, in dem der Versicherungsschutz erworben wurde, der berechtigt und qualifiziert ist, Wartungen durchzuführen und Funktionsausfälle zu beseitigen sowie Erklärungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschließlich nach Maßgabe dieses Bedingungswerkes abzugeben.
10. **Schadensystem** ist die technische Anwendung, welche der Versicherer dem NISSAN Partner für die Meldung und Abwicklung von Ansprüchen des Kunden oder der Kundin

(Versicherungsnehmers oder Versicherungsnehmerin) aus dem Versicherungsvertrag zur Verfügung stellt.

11. **Reparaturkosten** meint die Lohn- und Materialkosten, die für die Beseitigung des Funktionsausfalls im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der NISSAN Arbeitsrichtzeiten aufgewendet werden, ohne dass ein Austausch von Fahrzeugkomponenten erfolgt.
12. **Verschleiß** ist die fortschreitende Verschlechterung der Betriebsleistung einer Fahrzeugkomponente in Abhängigkeit von der normalen Nutzung, dem Alter und der Kilometerleistung des Fahrzeugs.
13. **Versicherungsbestätigung** ist das Dokument, in dem alle persönlichen Angaben des Versicherungsnehmers, Angaben zum Fahrzeug sowie Grundlagen des Versicherungsvertrages, einschließlich der Wartungsintervalle, in Bezug genommen werden.
14. **Versicherungsfall** ist jeder Funktionsausfall einer versicherten Fahrzeugkomponente nach Abschluss einer Wartung und innerhalb des Wartungsintervalls, das auf die jeweils vorangegangene Wartung folgt.
15. **Versicherungslaufzeit** ist die Gültigkeitsdauer ihres NISSAN Versicherungsschutzes, wie sie in der Versicherungsbestätigung als Laufzeit in Monaten und Laufzeit in Kilometerleistung angegeben ist.
16. **Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin** ist der/die in der Versicherungsbestätigung genannte Kunde ("**Sie**" oder "**Ihnen**", je nach grammatikalischem Zusammenhang).
17. **Versicherer** ist die NISSAN International Insurance Ltd ("**NII**").
18. **Versicherungsvertrag** ist der zwischen Ihnen und dem Versicherer bestehende Vertrag, wie er in den vorliegenden Versicherungsbedingungen näher beschrieben ist.
19. **Wartung** ist jede regelmäßige Wartung oder Inspektionen, je nach Alter oder Kilometerstand, die gemäß dem vom Hersteller empfohlenen Wartungsprogramm durchgeführt werden muss, das im Garantieheft für das Fahrzeug festgelegt ist.
20. **Wartungsintervall** ist der Zeitraum zwischen zwei Wartungen des Fahrzeugs. Jedes Wartungsintervall beginnt mit der zuletzt durchgeführten Wartung und endet spätestens 12 Monate nach dieser Wartung oder zu dem im Wartungsheft vorgeschriebenen Kilometerstand, wenn der betreffende Kilometerstand vor Ablauf von 12 Monaten erreicht wird.
21. **Wartungsprogramm** ist die Summe der inhaltlichen Vorgaben des Herstellers, anhand welcher ein NISSAN Partner eine Wartung durchführt.

Artikel 2. Versichertes Risiko, Vertragsschluss, Versicherungsbeginn und Leistungsumfang

1. Versichertes Risiko

Mit der NISSAN MORE PLUS Versicherung übernimmt der Versicherer nach Ablauf der Herstellergarantie für das in der Versicherungsbestätigung näher bezeichnete Fahrzeug das Risiko, bei Vorliegen eines Versicherungsfalles die Austauschkosten und/oder Reparaturkosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen des Versicherungsvertrages zu übernehmen.

2. Vertragsschluss, Versicherungsperiode, Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsvertrag kommt als Rahmenvertrag für künftige Wartungsintervalle durch Unterschrift des Versicherungsnehmers auf der Versicherungsbestätigung zustande.
- 2.2 Der Versicherer unterbreitet dem Versicherungsnehmer vor jeder Wartung des Fahrzeugs ein Angebot auf gesonderte Deckung für das nächste Wartungsintervall. Dieses Angebot auf gesonderte Deckung nimmt der Versicherungsnehmer an, indem er nach jeder Wartung vom NISSAN Partner das ausgefüllte Garantie- und Wartungsheft entgegennimmt. Der NISSAN Partner wird vom Versicherer ausdrücklich ermächtigt, die für die Deckungsübernahmen erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.3 Versicherungsschutz besteht jeweils für das auf eine Wartung folgende Wartungsintervall. Dieses Wartungsintervall entspricht der jeweiligen Versicherungsperiode des Versicherungsvertrages. Der Beginn und das Ende jedes Wartungsintervalls werden vom NISSAN Partner im Garantie- und Wartungsheft nach jeder durchgeführten Wartung vermerkt.
- 2.4 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der NISSAN Partner die Wartung durchgeführt und das Fahrzeug für das betreffende Wartungsintervall im Verwaltungssystem des Versicherers angemeldet hat.

3. Leistungsumfang

Der Versicherer erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage und unter den weiteren Voraussetzungen der nachfolgenden Versicherungsbedingungen für Versicherungsfälle, die während eines Wartungsintervalls eingetreten sind.

Artikel 3. Zahlung von Versicherungsprämien sowie Kostenübernahmen

1. Versicherungsprämien und Versicherungsperioden

- 1.1 Sie sind zur Zahlung der Prämie verpflichtet, die in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen wird. Die dort ausgewiesene Prämie ist das Entgelt für Funktionsausfälle an ausgewählten technischen Vorrichtungen (siehe Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 5 Nr. 1).
- 1.2 Diese Prämie ist für jede Versicherungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsperiode ist der Zeitraum eines Wartungsintervalls. Die Versicherungsperiode beginnt, sobald die betreffende Wartung durchgeführt und das Fahrzeug im Verwaltungssystem des Versicherers angemeldet wurde. Die Prämie wird mit Übergabe des vom Nissan Partner neu ausgefüllten Garantie- und Wartungshefts an den Versicherungsnehmer zur Zahlung fällig.
- 1.3 Die Prämie wird durch einen NISSAN Partner oder NDG im Namen von NII geltend gemacht und eingezogen.
- 1.4 Wird die Prämie für das erste Wartungsintervall nicht rechtzeitig gezahlt, gilt Folgendes: Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
 - (a) Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
 - (b) Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf

diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 1.5 Wird die Prämie für eines der nachfolgenden Wartungsintervalle nicht rechtzeitig gezahlt, gilt das Folgende:
 - (a) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach dieser Ziffer 1.5 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
 - (b) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - (c) Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag nach Fristablauf ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.
- 1.6 Der Versicherer kann die Prämie aufgrund einer tariflichen Anpassung für die nächste Versicherungsperiode erhöhen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an Sie, die Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode zugehen muss. Nach Zugang der Mitteilung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der laufenden Versicherungsperiode außerordentlich kündigen. Der Versicherer wird Sie in der Mitteilung zur Prämienhöhung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
2. Der Versicherer trägt die Austausch- und/oder Reparaturkosten für die Leistungen eines NISSAN Partners, die im Rahmen der NISSAN MORE PLUS Versicherung versichert sind. Die Regulierung des Versicherungsfalles erfolgt durch Übernahme der versicherten Austausch- und/oder Reparaturkosten gegenüber dem ausführenden NISSAN Partner. Versicherungsnehmer sind weder für versicherte Austausch- noch für versicherte Reparaturkosten zur Vorausleistung verpflichtet.
3. Alle sonstigen Kosten für Wartungen und Reparaturen, die NISSAN Partner in Rechnung stellen und die nach diesen Versicherungsbedingungen weder versicherte Austausch- noch versicherte Reparaturkosten sind, trägt der Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin. Dies gilt insbesondere aber nicht abschließend für die sonstigen Kosten jeder Wartung selbst, sowie die Instandhaltung der Rad- und Motoreinstellung, Ersetzen von Glühlampen, Zündkerzen, Keilriemen, Filtern, Schmier- und Kühlmitteln, Glasschäden, etc.

Artikel 4. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Voraussetzungen für Kostenübernahmen, geografische Reichweite des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherer gewährt für das Fahrzeug erstmalig Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen für die NISSAN MORE PLUS Versicherung, nachdem die Herstellergarantie abgelaufen ist und

der Versicherer dem Versicherungsnehmer gesonderten Versicherungsschutz für ausgewählte Motor- und Getriebeteile nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der NISSAN MORE Versicherung gewährt hat.

1.2 Der Versicherungsschutz nach der vorstehenden Ziffer 1.1 beginnt mit der ersten Wartung sowie der erstmaligen Erfassung des Versicherungsschutzes durch den NISSAN Partner und endet mit Ablauf des letzten Wartungsintervalls.

1.3 Eine Fortführung des Versicherungsschutzes für ein weiteres Wartungsintervall nach der vorstehenden Ziffer 1.2 gilt auch dann, wenn eine Wartung erst durchgeführt wurde, nachdem ein vorheriges Wartungs- oder Garantieintervall abgelaufen ist (Wartungslücke/ohne Garantie). Wenn die für den Versicherungsschutz erforderliche Wartung nicht fortlaufend durchgeführt wurde oder die zeitlichen bzw. laufleistungsbezogenen Grenzen der Neuwagengarantie bzw. der vorherigen Versicherungsgarantie überschritten wurden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich ab dem Zeitpunkt, zu dem die Wartung erneut durchgeführt und der Versicherungsschutz durch den Nissan-Partner für ein weiteres Wartungsintervall erneut erfasst wurde sowie nach Ablauf eines Zeitraums, in dem keine Funktionsausfälle auftreten (Wartezeit).

Die Wartezeit beginnt mit dem Zeitpunkt der neu durchgeführten Wartung, die das Wartungsintervall ausgelöst hat, und endet nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen oder dem Erreichen einer zusätzlichen Laufleistung des Fahrzeugs von 1.500 km ab dem Zeitpunkt dieser Wartung.

1.4 Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils nach Maßgabe den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2, sofern er nicht während eines laufenden Wartungsintervalls in Übereinstimmung mit Art. 11 beendet oder gekündigt wird.

1.5 Unabhängig von vereinbarten oder gemeldeten Wartungsintervallen endet der Versicherungsschutz der NISSAN MORE PLUS Versicherung, sobald das Fahrzeug eine Laufleistung von mehr als 200.000 km erreicht hat oder seit seiner Erstzulassung 10 (zehn) Jahren vergangen sind, je nachdem, welche Voraussetzung zuerst eintritt.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz und Abgrenzung zur NISSAN Anschlussgarantieversicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Fahrzeuge, deren Erstzulassung von autorisierten Nissan Partnern in der Europäischen Union erfolgte und deren Halter natürliche Person sind, welche die Fahrzeuge zu keinem Zeitpunkt im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit genutzt haben. Ausgeschlossen hiervon sind Fahrzeuge des Typs GT-R, Pick-up-Fahrzeuge, Transporter sowie LCV-Fahrzeuge (Light Utility Vehicle), einschließlich der von ihnen abgeleiteten Versionen, für den Reise- oder Personentransport (Kombi-, Tiefkabinen- und Kleinbusse), sofern diese Fahrzeuge jeweils ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden.

2.2 Des Weiteren besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Rahmenvertrages nach Art. 2 Nr. 2.1 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und das Fahrzeug bei Abschluss des Rahmenvertrages in Deutschland amtlich zugelassen ist.

2.3 Leistungen aus der NISSAN MORE PLUS Versicherung erbringt der Versicherer nur für die Funktionsausfälle, welche nach einer ordnungsgemäßen Wartung und innerhalb des Wartungsintervalls aufgetreten sind, das auf die jeweils zuletzt durchgeführte Wartung folgt.

2.4 Alle Funktionsausfälle und sonstigen Mängel an Fahrzeugkomponenten, die während einer Wartung festgestellt wurden, einschließlich derjenigen, die durch Defekt-Codes ausgewiesen werden, müssen im Zuge jeder Wartung vollständig

repariert worden sein, um eine Leistungspflicht des Versicherers für das nachfolgende Wartungsintervall zu begründen. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Austausch der Zündkerzen und/oder des Zahnriemens des Fahrzeugs stets erforderlich ist, wenn diese Ersatzteile nicht gemäß dem im Garantieheft- und Wartungsheft angegebenen Wartungsprogramm ausgetauscht wurden.

2.5 Versicherungsschutz besteht nicht, soweit der Versicherungsnehmer die nach dem Versicherungsvertrag erstattungsfähigen Kosten für Fahrzeugkomponenten beim Versicherer zusätzlich aufgrund einer bestehenden Anschlussgarantieversicherung geltend machen kann, weil der für die Anschlussgarantieversicherung vereinbarte Kilometerstand bzw. die festgelegte Versicherungslaufzeit aus der Anschlussgarantieversicherung noch nicht erreicht sind und es daher im Einzelfall zu einer Überschneidung der Anschlussgarantieversicherung mit der Wartungsgarantieversicherung gekommen ist (zeitlich begrenzte Doppelversicherung). Soweit eine zeitlich begrenzte Doppelversicherung vorliegt, reguliert der Versicherer den betreffenden Versicherungsfall ausschließlich auf der Grundlage der Anschlussgarantieversicherung. Soweit der Versicherer Kosten für einen Funktionsausfall aus der Anschlussgarantieversicherung reguliert, die gleichzeitig unter der NISSAN MORE PLUS Versicherung versichert sind und für die der Versicherungsnehmer eine Prämie entrichtet hat, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer diese anteilige Prämie aus der NISSAN MORE PLUS Versicherung, soweit sie auf das Wartungsintervall entfällt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

3. Geografische Reichweite des Versicherungsschutzes

3.1 Die NISSAN MORE PLUS Versicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland und für Reisen ins Ausland für Aufenthalte von jeweils maximal 90 (neunzig) aufeinanderfolgenden Tagen in den folgenden Ländern: Andorra, Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich Deutschland, Ungarn, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal (nur kontinentales Territorium), San Marino, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz, Großbritannien und Vatikan.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Länder, in denen Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Artikel 5. Fahrzeugkomponenten

1. Versicherte Fahrzeugkomponenten

Die nachfolgend spezifizierten und abschließend aufgelisteten Fahrzeugkomponenten ausgewählter technischer Vorrichtungen sind die versicherten Fahrzeugkomponenten des Versicherungsvertrages.

2. Fahrzeugkomponenten ausgewählter technischer Vorrichtungen

(a) **ADAS/ProPilot** - Dies umfasst abschließend:

- Aktuator-Einheit - Antischlupf (VDC)
- Kamera-Einheit - Spurhalte- & Rückfahrkamera
- Steuergerät-Einheit - ADAS Einheit 1 & 2
- Steuergerät-Einheit - Sonar
- Steuergerät-Einheit - EPS mit Motor
- Sensor-Einheit - Distanzradare

- (b) **ALiS (Advanced Lithium Battery Systems)** - Dies umfasst abschließend:
- Riemengetriebener Starter/Generator (BSG)
 - Doppelbatterie-Koppler (DBC)
 - Doppelarm-Spanner (DAT)
- (c) **Beleuchtung** - Dies umfasst abschließend:
- LED-Scheinwerfer
 - Scheinwerfer-Aktuatoren
- (d) **Bremssystem & ABS** - Dies umfasst abschließend:
- Hauptbremszylinder
 - Bremssattel
 - ABS-Sensor
 - Bremsschläuche
 - Steuergeräte
 - ABS-Aktuatoren
 - Betätigungspumpe
 - ABS-Modul
 - Pedal-Einheit
 - Bremskraftverstärker
 - Radbremszylinder
 - Elektrische Parkbremse (EPKB)
 - Steuerung Elektrische Parkbremse
 - Gestänge & Kabel
 - Lastsensorventile
 - ECU Parksysteem
 - Parksensoren-Schalter
 - Vakuumpumpe
 - G-Sensor für Gier/Seiten-/Verzögerung
 - Elektronische Verstärkungseinheit
 - ESP HEV Hydraulik-/Elektroniksteuergerät
 - Bremsen-DC/DC-Wandler
- (e) **Elektrische & Hybrid-Hochspannungskomponenten** - Dies umfasst abschließend:
- Generator
 - HV-Starter/Generator (HSG)
 - Steuergerät für Hybridfahrzeuge (HEVC)
 - Wechselrichter
 - Wechselrichter-Kühlsystem
 - Li-Ionen-Kühlsystem
 - Bordladegerät
 - Stromversorgungsmodul (PDM)
- (f) **Elektrische Steuerungen & Module** - Dies umfasst abschließend:
- Wischer-/Wascher-Motoren
 - Fensterheber-Motor
 - Schalterbaugruppe POW
 - BCM Karosseriesteuergerät
 - ASCD Tempomat-Kombiinstrument
 - Airbags (nicht ausgelöst)
 - Sicherheitsrückhaltesysteme
 - IPDM Intelligentes Stromverteilungsmodul
 - Motorneustart-Bypass-Relais

- Kraftstoffanzeige
 - Hupe & Warnsummer
 - Motor- & Getriebemodule & Sensoren
 - Lichtmaschine
 - Anlasser
- (g) **Federung** - Dies umfasst abschließend:
- Luftfeder
 - Kugelgelenke
 - Schraubenfeder
 - Blattfeder
 - Höhenregelventil
 - Stabilisator
 - Federbeinlager
- (h) **Heckklappen-Stütze** - Dies umfasst abschließend:
- Automatische Antriebseinheiten
- (i) **Heizung/Klimaanlage** - Dies umfasst abschließend:
- Kompressor
 - Kompressor-Kupplung/Riemenscheibe
 - Kondensator
 - Verdampfer
 - Heizungsmotor
 - Expansionsventil
 - Wärmetauscher
 - Heizungssteuerung
- (j) **Kraftstoff & Emissionen** - Dies umfasst abschließend:
- AdBlue-Injektor
 - AdBlue-Pumpe & Elektronikmodul
 - Ladeluftkühler
 - AGR-Ventil-Magnetventile
 - AGR-Ventil
 - AGR-Kühler
 - Elektronisches Wastegate
 - Kraftstoffmanagementmodule
 - Kraftstoffmanagementsensoren
 - Kraftstoffregler
 - Elektronische Kraftstoffpumpen
 - Kraftstofftankgeber
 - Sauerstoffsensoren
 - Kompressor
 - Kompressor-Kupplung/Riemenscheibe
 - Wassergekühlter Ladeluftkühler
- (k) **Kühlsystem** - Dies umfasst abschließend:
- Kühler
 - Lüfterkupplung & Baugruppe
 - Thermolüfter-Schalter
 - Temperatur-Schalter
 - Temperaturanzeige
 - Mehrwege-Steuerventil (MCV)
- (l) **Lenksystem** - Dies umfasst abschließend:
- Elektromotor für Servolenkung
 - Radnaben
 - Hydraulische/Elektrische Servopumpe

- Lenkgetriebe
 - Lenkgetriebe/ Lenkstockhebel
 - Lenksäulenbaugruppe
 - Spurstangenkopf innen
 - Drehmomentsensor
 - Kreuzgelenk/Lenksäule (innen)
 - Radlager
- (m) **Motormechanik** - Dies umfasst abschließend:
- Zahnriemenrollen,
 - Spannmechanismus,
 - Elektronisches Steuergerät,
 - Motorsteuerungssensoren,
 - Zündspule,
 - Ansaugkrümmer
 - Drosselklappensteuerungs-Aktuator.
- (n) **Zentralverriegelung** - Dies umfasst abschließend:
- Elektromotoren
 - Schloss & Steuerbaugruppe
 - Steuergeräte
- ### 3. Ausgeschlossene Fahrzeugkomponenten
- Die NISSAN MORE PLUS Versicherung deckt nur die Reparaturkosten oder Austauschkosten für die unter der vorstehenden Ziffer 1 dieses Artikel 5 genannten Fahrzeugkomponenten ab. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die nachfolgenden Fahrzeugkomponenten nicht versichert sind:
- (a) Karosserie, Lackierung, Glas, Polster, Sitzgestell einschließlich Einstellmechanismus, Teppichboden, Tür- und Fensterdichtungen, Armaturenbrett, Verkleidungen, Abdeckungen, Verblendungen, Verzierungen und Verchromungen
 - (b) Antennen, Spiegel, Spiegelglas, Schlüssel und Schließzylinder
 - (c) Kabriovertoppe; gedeckt sind jedoch elektrohydraulische Komponenten
 - (d) CDs und DVDs
 - (e) Jegliche Batterien, unabhängig vom Antrieb des Fahrzeugs (Verbrenner-, Elektro- oder Hybridmotor)
 - (f) Kupplungsscheibe, Druckplatte und Getriebehalterungen
 - (g) Auspuffanlage (Auspuffröhre, Auspuffaufhängungen, Schalldämpfer, DPF)
 - (h) Bremsbeläge, Bremsklötze, Bremsbacken, Bremsscheiben und Bremsstrommeln
 - (i) Stoßdämpfer, Federbeine, Spurstangenköpfe, Radaufhängungslager, Aufhängungsfedern, alle Buchsen für Federung und Stabilisator-Anbindungen
 - (j) Entfaltete Airbags und ausgelöste Gurtstrafer
 - (k) Zubehör, Bordwerkzeug, Erste-Hilfe-Kasten, Warndreieck, Feuerlöscher
 - (l) Räder und Reifen, Ventile, Reifenluftdrucksensoren, Achseinstellung/Spureinstellung/Auswuchten
 - (m) Glühbirnen, Xenonscheinwerfer, Leuchten und Streuscheiben, Sicherungen, Zündkerzen, Zündkabel, Abdeckkappen des Zündsystems
 - (n) Scheiben- und Scheinwerferwischerarme, Scheiben- und Scheinwerferwischerblätter, Scheiben- und Scheinwerferwaschdüsen
 - (o) Ansaugrohre und Schläuche jeglicher Art
 - (p) Audio- und Navigationssysteme
 - (q) Kabelbaum, soweit Schaden auf Korrosion oder falsche Ausrichtung (z.B. nach fehlerhafter Reparatur) zurückzuführen ist
 - (r) EV Ladesteckverbinder und -kabel für Elektrofahrzeuge
 - (s) Li-Ion-Batterie für Elektro- und Hybridfahrzeuge (inkl. Batteriekapazität)
 - (t) Verschleiß- und verbrauchsrelevante Teile und Materialien einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Öl-, Luft-, Kraftstoff- und Pollenfilter, Keil- und Hilfstreibriemen, Frostschutzmittel, Flüssigkeiten, Schmiermittel, Kraftstoff oder Öle. Frostschutzmittel, Flüssigkeiten, Schmiermittel und Öle sind jedoch abgedeckt, wenn ihr Austausch nach dem Funktionsausfall einer Fahrzeugkomponente, der einen erstattungspflichtigen Versicherungsfall darstellt, notwendig ist.
 - (u) Fahrzeugkomponenten, die einer Rückrufaktion oder sonstigen Serviceaktion des Herstellers/Importeurs unterliegen oder von einer Kulanzregelung erfasst sind.
- ### Artikel 6. Umfang des Versicherungsschutzes
- Der Umfang des Versicherungsschutzes für versicherte Fahrzeugkomponenten bestimmt sich wie folgt:
- #### 1. Kostenarten und Beschränkung auf tatsächlich erbrachte Leistungen
- 1.1 Die NISSAN MORE PLUS Versicherung deckt nach dem Ermessen des Versicherers, die Erstattung der Austausch- oder Reparaturkosten ab, die infolge eines direkten Zusammenhangs mit einem Funktionsausfalls der in Art. 5 Nr. 1 gelisteten Fahrzeugkomponenten erforderlich werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlichste Methode.
 - 1.2 Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für Reparaturen durch NISSAN Partner, soweit diese tatsächlich erbracht und vollumfänglich von NII genehmigt wurden. Eine pauschale Entschädigung für geschuldete Versicherungsleistungen erfolgt nicht, auch nicht auf Basis von Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlägen.
 - 1.3 Sofern geeignete Austauschkomponenten verfügbar sind, werden diese bei der Beseitigung von Funktionsausfällen verwendet. Nur sofern keine Austauschkomponenten verfügbar sind, werden für die Reparatur originale Neuteile verwendet.
- #### 2. Leistungsobergrenzen
- 2.1 Die Leistungsobergrenze pro Versicherungsfall ist der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Funktionsausfalls der versicherten Fahrzeugkomponente. Kosten oberhalb dieser Leistungsgrenze trägt der Versicherungsnehmer.
 - 2.2 Die Übernahme von Reparaturkosten pro Versicherungsfall ist begrenzt auf die ortsüblichen Arbeitsrichtzeiten sowie Stundensätze des NISSAN Partners, die für die Beseitigung der versicherten Funktionsausfälle bei Zugrundelegung der jeweils wirtschaftlichsten Reparaturmethode entstehen.
 - 2.3 Die Übernahme von Austauschkosten pro Versicherungsfall ist begrenzt auf die Erstattung der Materialkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers/Importeurs des Fahrzeugs sowie die ortsüblichen Arbeitsrichtzeiten sowie Stundensätze des NISSAN Partners, die für die Beseitigung der versicherten Funktionsausfälle bei Zugrundelegung der jeweils wirtschaftlichsten Austauschmethode entstehen.

3. Obergrenze bei Totalschäden

3.1 Übersteigt die Summe aller Reparatur- und Austauschkosten innerhalb einer Versicherungsperiode (Kostensumme) den Zeitwert des Fahrzeugs zum Beginn der Versicherungsperiode (Totalschaden), ist der Versicherungsschutz in der Versicherungsperiode (dem Wartungsintervall) der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des Zeitwertes des Fahrzeugs zum Beginn der Versicherungsperiode (Obergrenze für Totalschaden).

3.2 Entschließt sich der Versicherungsnehmer im Falle eines Totalschadens zu einer Reparatur aufgrund des letzten Versicherungsfalls, verpflichtet er sich zur Erstattung der Differenz an den NISSAN Partner, der sich durch Abzug der Kostensumme von der Obergrenze für Totalschaden ergibt.

3.3 Im Fall eines Totalschadens kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Reparatur des Fahrzeugs durch den NISSAN Partner kündigen.

4. Kein Barausgleich

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, von dem Versicherer einen Barausgleich zu verlangen. Soweit sich der Versicherungsnehmer entscheidet, eine Reparatur gemäß der vorstehenden Ziffer 3 nicht durchführen zu lassen, endet der Versicherungsvertrag automatisch mit der Erklärung des Versicherungsnehmers, aus der sich ergibt, dass eine Reparatur nicht gewünscht ist. Die betreffende Erklärung des Versicherungsnehmers kann in Textform oder elektronischer Form abgegeben werden.

5. Verfügbarkeit von Fahrzeugkomponenten

Ist im Versicherungsfall eine Fahrzeugkomponente nicht mehr verfügbar, übernimmt der Versicherer die Reparatur- und/oder Austauschkosten nach vorheriger Absprache mit dem NISSAN Partner nach freiem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung des zuletzt bekannten Listenpreises der versicherten Fahrzeugkomponente.

6. Entwendungen des Fahrzeugs

Wird Ihnen das Fahrzeug durch einen Diebstahl oder ein anderes Vermögensdelikt für mehr als 6 (sechs) Monate entzogen, endet der Versicherungsvertrag nach Ablauf dieser 6 (sechs) Monate.

Artikel 7. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Die nachfolgenden Kosten, Fahrzeuge sowie Schäden und Ereignisse sind von der NISSAN MORE PLUS Versicherung ausgeschlossen:

1. Austausch- und Reparaturkosten:

- (a) aufgrund von Verschleiß und Beschädigungen von Fahrzeugkomponenten, unabhängig davon, ob diese Fahrzeugkomponenten durch Gebrauch, Alter, Korrosion, normale Verschlechterung oder fortschreitende Minderung der Funktion oder Leistung von der NISSAN MORE PLUS Versicherung abgedeckt sind oder nicht.
- (b) infolge eines Funktionsausfalls eines oder mehrerer Fahrzeugkomponenten, die nicht gemäß Art. 5 Nr. 1 vom Versicherungsschutz erfasst sind, und zu einem Funktionsausfall an einer oder mehreren Fahrzeugkomponenten geführt haben, für die nach Art 5 Nr. 1 Versicherungsschutz besteht.
- (c) weil die betreffenden Fahrzeugkomponenten einen Funktionsausfall erlitten haben oder aus einem anderen Grund bereits defekt waren, bevor der Versicherer gemäß Art. 4 Nr. 1.1 Deckung gewährt.
- (d) die aufgewandt werden um einer Rückrufaktion des Herstellers/Importeurs Folge zu leisten, um einen Serienfehler

oder sonstige Abweichungen, die in der Konstruktion des Fahrzeugs zwingend begründet sind, zu beheben, oder

- (e) die nur erforderlich sind, damit das Fahrzeug eine wiederkehrende Prüfung gemäß der StVZO (AU/HU) oder eine andere angeordnete Fahrzeugabnahme besteht.

- (f) für Wartungen nach einer Wartungslücke, wenn Funktionsausfälle während der gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1.3 festgelegten Wartezeit aufgetreten sind.

2. für Fahrzeuge, die

- (a) in Bezug auf die Spezifikationen des Herstellers oder anderweitig modifiziert wurden (ausgenommen NISSAN Originalzubehör, das durch einen NISSAN Partner angebracht wurde), oder

- (b) einem Unternehmen, das zum Zweck des Verkaufs oder der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen gegründet wurde, vorübergehend oder anderweitig gehören, insbesondere weil sie aus einem Eintauch oder Erwerb zum Zweck des Wiederverkaufs resultieren, oder

- (c) für Wettkampfw Zwecke, Testfahrten, Rallyes, Rennen, Geländefahrten, als Mietfahrzeuge, für Fahrschulen, zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung oder als Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes einschließlich Polizeiwagen, Krankenwagen, Feuerwehrwagen und Militärfahrzeuge verwendet worden sind oder verwendet werden, sofern der Versicherer dieser Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt hat, oder

- (d) die nicht für den europäischen Markt bestimmt sind.

3. Alle Schäden am Fahrzeug oder Fahrzeugkomponenten,

- (a) die dadurch entstanden sind, dass nach einem Funktionsausfall die geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Fahrzeugs gegen eine Verschlechterung des bereits eingetretenen Schadens nicht ergriffen wurden, oder

- (b) die durch Überladung, Unfall, Brand, Straftaten wie Diebstahl oder Sachbeschädigung, Aufprall, Beschädigung während des Abschleppens, Sach- und Wasserschäden, Explosion, Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Sturm, Blitz, Hagel, Überschwemmung, Krieg, Unruhen oder sonstige Umweltfaktoren oder äußere Einflüsse verursacht wurden, oder

- (c) die durch Frost, nicht mangelbedingte Korrosion, Verschmutzung, Feinsplitt, Baumsäfte, Salz, chemische Niederschläge, Mangel an Frostschutzmittel oder das Einfrieren von Flüssigkeiten verursacht wurden, oder

- (d) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurden, die nicht durch den Versicherer zugelassen sind, oder

- (e) die durch die Verwendung von verunreinigten, falschen oder ungeeigneten Kraftstoffen, Flüssigkeiten oder Schmierstoffen oder einer Kraftstoff- oder Schmierstoff-Güteklasse, die vom Hersteller nicht empfohlen wird, verursacht wurden, oder

- (f) die durch unzureichende Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Öl-, Flüssigkeits-, Kühlmittel- oder Schmierstoffstände verursacht wurden, oder

- (g) die durch Missbrauch oder Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Fahrzeugführers oder durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs (Überbelastung, Überdrehen des Motors, Ziehen eines Anhängers oder eines anderen Fahrzeugs, der bzw. das die maximale zulässige Anhängerlast des Fahrzeugs überschreitet, usw.) verursacht wurden, oder

- (h) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug in einem defekten Zustand weiter genutzt wird, ohne dass geeignete Maßnahmen

ergriffen wurden, um eine Verschlimmerung des am Fahrzeug eingetretenen Schadens zu verhindern, oder

- (i) die durch Verwendung minderwertiger, modifizierter oder nicht durch NISSAN genehmigter Teile verursacht wurden, oder
 - (j) die infolge äußerer mechanischer oder natürlicher Gewalt am Fahrzeug entstanden sind, wie beispielsweise Unfälle, Überschwemmungen oder Blitzschläge.
- 4. Folgeschäden jeglicher Art wie Wertverlust, Abschreibung oder Wertminderung des Fahrzeugs, Nutzungs- und Einnahmeausfälle, die direkt oder indirekt als Ganzes oder in Teilen durch einen Funktionsausfall entstehen, unabhängig davon, ob dieser durch diese NISSAN MORE PLUS Versicherung abgedeckt ist oder nicht.
 - 5. Radauswuchten und -ausrichten
 - 6. Alle technischen Anpassungen oder Einstellungen sowie Software-Updates und Umprogrammierungen, die normalerweise nicht mit dem Austausch von Teilen in Zusammenhang stehen, einschließlich der Anpassung oder Einstellung von Türen, Motorhaube, Kofferraumdeckel oder Heckklappe.
 - 7. Alle Schäden oder Fehlfunktionen und ihre Folgen, die Ihnen zum Zeitpunkt der amtlichen und wiederkehrenden Prüfung gemäß der StVZO (AU/HU) mitgeteilt und vor dem Funktionsausfall nicht repariert wurden.
 - 8. Mängel an Leistungen und Materialien, die im Rahmen einer vorherigen Schadenregulierung des Versicherungsvertrages ausgeführt oder ausgetauscht wurden.
 - 9. Mängel an Leistungen und Materialien, die aufgrund einer NISSAN Rückruftkampagne, Servicekampagne oder Kulanzregelung zu beseitigen sind.
 - 10. Alle Dienstleistungen, die ohne Autorisierung seitens NDG oder des Versicherers erbracht werden
 - 11. Vertretbare Geräusche aufgrund der inhärenten Eigenschaften oder des Alters der betreffenden Fahrzeugkomponente
 - 12. Ölverlust infolge kleinerer Leckagen oder Schwitzen
 - 13. Öle und Betriebsflüssigkeiten, die für die Reparatur oder den Austausch der nachfolgenden Fahrzeugkomponenten benötigt werden.

Artikel 8. Ihre Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten

Die Versicherungsbestätigung ist auf der Grundlage der Informationen ausgestellt worden, die Sie über sich, das Fahrzeug und seinen Gebrauchszustand bereitgestellt haben. Sie sind verpflichtet, präzise und richtig auf die Fragen zu antworten, die der Versicherer stellt, da dies ihm ermöglicht, die Risiken einzuschätzen, die er eingeht ("vorvertragliche Anzeigepflichten").

2. Gefahrerhöhung

2.1 Verbot der Gefahrerhöhung

Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten ("Gefahrerhöhungen"). Maßgebliche Umstände für Gefahrerhöhungen sind insbesondere die Änderungen solcher Umstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat, wie beispielsweise die Art der Nutzung des Fahrzeuges hin zu einer betrieblichen Nutzung nach nachvorheriger Versicherung einer ausschließlich privaten Nutzung sind diese dem Versicherer anzuzeigen.

2.2 Nachträgliche Änderungen

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, haben Sie die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, haben Sie die Gefahrerhöhung, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

3. Obliegenheiten

Sie müssen im Umgang mit dem Fahrzeug die nachfolgenden Pflichten bei der Durchführung des Versicherungsvertrages beachten ("**Obliegenheiten**"):

3.1 Obliegenheiten zur Mitwirkung

Hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeugs innerhalb der Wartungsintervalle müssen Sie bitte das Folgende zu beachten:

- (a) Sie müssen sicherstellen, dass die Flüssigkeitsstände nicht unter den Mindestwerten liegen, die im Benutzerhandbuch angegeben sind.
- (b) Das Fahrzeug muss in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Benutzerhandbuches betrieben werden.
- (c) Bei der Vorführung des Fahrzeugs zu einer Wartung müssen Sie das Wartungsheft einem Mitarbeiter des NISSAN Partners übergeben. Sobald die Überprüfung durchgeführt wurde, müssen Sie sicherstellen, dass das Wartungsheft ausgefüllt und abgestempelt wurde und Ihnen eine Abrechnung über die Leistung ausgehändigt wurde. Rechnungen für Wartungen sowie die Beseitigung von Funktionsstörungen müssen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aufbewahrt werden, da diese Informationen zur Regulierung von Versicherungsfällen sowie für Zwecke einer späteren Revision erforderlich sein können.
- (d) Sie dürfen das Fahrzeug nach einem von Ihnen erkannten Schaden oder Funktionsausfall nicht weiterfahren, wenn Sie damit das Risiko eingehen, weitere Funktionsausfälle oder Schäden am Fahrzeug zu verursachen.
- (e) Sie müssen alle zumutbaren erforderlichen Schritte unternehmen, um das Fahrzeug gegen jeden weiteren Schaden bzw. jede weitere Verschlechterung nach dem Funktionsausfall zu schützen.
- (f) Sie müssen sicherstellen, dass Mängel an Fahrzeugkomponenten, die für Sie ersichtlich sind, unverzüglich behoben werden.

3.2 Obliegenheiten zur Anzeigepflichte

- (a) Sie müssen dem NISSAN Partner unmittelbar nach Kenntnis von deren Eintritt, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Werktagen, Änderungen Ihrer Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich anzuzeigen. Art. 8, Ziffer 2 (*nachträgliche Gefahrerhöhung*) bleibt unberührt.
- (b) Sie müssen jeden Versicherungsfall innerhalb der Fristen des Art. 10 Ziffer 2 anzeigen.

Artikel 9. Verstöße gegen Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

1. Verstoß gegen vorvertragliche Anzeigepflichten

1.1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Unterschrift zur Versicherungsbestätigung sowie zum Beratungsprotokoll verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände,

nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für die Entscheidung des Versicherers, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind (siehe Art. 8 Ziffer 1).

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers aber noch vor der Vertragsannahme in Textform stellt.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, wird der Versicherer Sie so behandeln, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Der Versicherer kann in einem solchen Fall vom Versicherungsvertrag unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.2.1 zurücktreten, den Versicherungsvertrag nach den Voraussetzungen des 1.2.2 kündigen oder den Versicherungsvertrag nach Ziffer 1.2.4 wegen arglistiger Täuschung anfechten.

1.2.1 Rücktritt des Versicherers

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, hat der Versicherer trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn er den Versicherungsvertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (wie z.B. einem höheren Beitrag von NDG oder einem eingeschränkten Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktritt, bleibt seine Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht rückwirkend.

1.2.2 Kündigung des Versicherers

Wenn ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dieses Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn er den Versicherungsvertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätte.

1.2.3 Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen ihm nur zu, wenn er Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Er hat kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung, wenn er den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei Ausübung seiner Rechte muss er die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von 5 (fünf) Jahren seit Vertragsschluss erlöschen die Rechte des Versicherers zum Rücktritt und zur Kündigung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann er die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 (zehn) Jahre.

1.2.4 Anfechtung durch den Versicherer

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls seine Entscheidung zum Angebot des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Im Fall der Anfechtung steht ihm der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Prämienforderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen auch in diesem Fall nicht.

2. Verstöße gegen Gefahrerhöhung

2.1 Kündigungsrechte

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Unterlassung einer Gefahrerhöhung nach Art. 8, Ziffer 2.1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Art. 8, Ziffer 2.2 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht nach dieser Ziffer 2.1 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

2.2 Versicherungsfall nach Gefahrerhöhung

Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer Art. 8, Ziffer 2.1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer grundsätzlich berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Art. 8, Ziffer 2.2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht aus Art. 8, Ziffer 2.2 nicht auf Vorsatz beruht.

3. Verstöße gegen Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die in Art. 8, Ziffer 3 erwähnten Obliegenheiten, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. Darüber hinaus ist der Versicherer bei einer vorsätzlichen Verletzung der obenstehenden Obliegenheiten nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten grob

fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die vorstehenden Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Artikel 10. Anzeige, Mitwirkungspflichten und Regulierung von Versicherungsfällen

1. Anzeige des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet, dem Versicherer oder dem NISSAN Partner jeden Versicherungsfall unmittelbar nach Kenntnis von dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Werktagen. Die weitere interne Bearbeitung des Versicherungsfalles erfolgt über das Schadenssystem. Darüber hinaus haben Sie die Pflicht, das Fahrzeug unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Entdeckung der Panne einem NISSAN Partner vorzuführen.

2. Mitwirkung bei Versicherungsfällen und Gutachterkosten

2.1 Sie sind verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei den Weisungen des Versicherers sowie des NISSAN Partners Folge zu leisten. Sie dürfen das Fahrzeug nach einem von Ihnen erkannten Schaden oder Funktionsausfall nicht weiterfahren, wenn Sie damit das Risiko eingehen, weitere Funktionsausfälle oder Schäden am Fahrzeug zu verursachen.

2.2 Sie sind verpflichtet, Kfz-Sachverständigen und anderen Hilfspersonen des Versicherers Auskunft über das Fahrzeug zu erteilen und die Verfügbarkeit des Fahrzeugs für Zwecke der Begutachtung sicherzustellen. Etwaige Kosten für ein erstes Gutachten trägt der Versicherer.

2.3 Sofern Sie ein zweites Gutachten verlangen, erstattet der Versicherer die dadurch verursachten Kosten nur dann, wenn das Ergebnis des zweiten Gutachtens ergibt, dass die erforderliche Reparatur vom Versicherungsvertrag gedeckt ist.

3. Regulierung des Versicherungsfalles

3.1 Soweit ein Funktionsausfall nach dem Versicherungsvertrag als Versicherungsfall einzustufen ist, erbringt der NISSAN Partner alle Leistungen, die zur Beseitigung des Funktionsausfalls erforderlich sind, im Auftrag und nach vorheriger Abstimmung mit NDG sowie dem Versicherer. Soweit nach dem Versicherungsvertrag ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf Kostenausgleich besteht, verpflichtet sich der Versicherer, die entstandenen und nachgewiesenen Austausch- und oder Reparaturkosten an den betreffenden NISSAN Partner zu zahlen, der die jeweilige Leistung erbracht hat. Zahlungen des Versicherers an den NISSAN Partner aufgrund des Versicherungsvertrages erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für den Versicherungsnehmer aus dem zugrundeliegenden Auftrag mit dem NISSAN Partner.

3.2 Die Leistungserbringung durch den NISSAN Partner nach der vorstehenden Ziffer 3.1 erfolgt erst, nachdem der Versicherer seine Zustimmung zur Regulierung des Versicherungsfalles erteilt hat.

3.3 Die sonstigen entstandenen Kosten, die nicht versicherte Kosten der NISSAN MORE PLUS Versicherung sind oder den Umfang und Inhalt der NISSAN MORE PLUS Versicherung überschreiten, trägt der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des Auftrages, der mit dem NISSAN Partner besteht.

4. Leistungshöhe und Kostenübernahmen

Die Leistungshöhe und Art der Kostenübernahme ermitteln sich nach Maßgabe der in Art. 6 dargelegten Bedingungen.

Artikel 11. Kündigung des Versicherungsvertrages

1. Automatische Beendigung

Die NISSAN MORE PLUS Versicherung endet automatisch mit dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Bei Erreichen eines Kilometerstandes von 200.000 km oder wenn seit der Erstzulassung des Fahrzeugs 10 (zehn) Jahre verstrichen sind (maximale Vertragszeit); bei Erreichen der maximalen Vertragszeit erbringt der Versicherer Leistungen nur für Versicherungsfälle, die vor Erreichen der maximalen Vertragszeit eingetreten sind.
- (b) Wenn das Fahrzeug an einen gewerblichen Wiederverkäufer, mit Ausnahme eines NISSAN Partners, verkauft oder in Zahlung gegeben wird.
- (c) Bei Übertragung oder Verkauf des Fahrzeugs durch Sie an eine Drittperson, solange keine Übertragung der NISSAN MORE PLUS Versicherung gemäß Art. 12 an diese Person stattfindet oder stattgefunden hat.
- (d) Wenn das Fahrzeug infolge der Dauernutzung außerhalb des Landes, in dem die NISSAN MORE PLUS Versicherung abgeschlossen wurde, im Ausland zugelassen wird.
- (e) Wenn das Fahrzeug außerhalb des Landes, in dem die NISSAN MORE PLUS Versicherung abgeschlossen wurde, für einen Zeitraum, der 90 (neunzig) aufeinander folgende Tage überschreitet, benutzt wird.

2. Kündigung durch den Versicherer

Der Versicherer ist berechtigt, die NISSAN MORE PLUS Versicherung über die in diesen Versicherungsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Gründe hinaus aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere im Falle einer wesentlichen Änderung der Umstände, die das Risiko eines Schadens erhöht. Dazu gehört insbesondere jeder Totalschaden am Fahrzeug während der Versicherungslaufzeit.

Der Versicherer behält sich ferner das Recht vor, im Falle der Begehung von Straftaten wie Urkundenfälschung oder Betrug durch Sie oder für Sie handelnde Dritte den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag teilweise oder vollständig zu verweigern. Der Versicherer behält sich in den vorgenannten Fällen zudem das Recht vor, von Ihnen zu verlangen, dass Sie etwaige Kosten, die zu Unrecht im Rahmen der NISSAN MORE PLUS Versicherung bereits übernommen wurden, erstatten.

Artikel 12. Ansprüche aus und Übertragung des Versicherungsvertrages

- 1. Nur Sie sind berechtigt, die Leistungen aus der NISSAN MORE PLUS Versicherung in Anspruch zu nehmen. Nach dem Ermessen des Versicherers kann die Übertragung der NISSAN MORE PLUS Versicherung an einen neuen Inhaber gestattet werden, wenn Sie das Fahrzeug privat, d.h. nicht an einen gewerblichen Wiederverkäufer, verkaufen.
- 2. Um eine Übertragung der NISSAN MORE PLUS Versicherung auf einen neuen Inhaber zu beantragen, wenden Sie sich an den NISSAN Partner und legen Sie eine Kopie des Fahrzeugausweises oder die aktuelle Prüfbescheinigung für HU/AU sowie eine Kopie des Garantie- und Wartungshefts für das Fahrzeug vor. Nur der neue Inhaber (kein NISSAN Partner oder sonstiger gewerblicher Wiederverkäufer) ist berechtigt, die Leistungen aus der NISSAN MORE PLUS Versicherung in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, dass der neue Inhaber alle in diesen Allgemeinen Bedingungen definierten Verpflichtungen erfüllt.

Artikel 13. Verjährung von Ansprüchen aus der Versicherung

1. Fällige Ansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit der erstmaligen Geltendmachung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer. Im Übrigen findet die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist Anwendung, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Verjährung bestimmt.
2. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird durch die Anmeldung des Versicherungsfalls gemäß der vorstehenden Ziffer 1 bis zur Zustellung einer Erklärung des Versicherers, dass er die Deckung des gemeldeten Anspruchs ablehnt, gehemmt.

Artikel 14. Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstandsklausel

1. Mündliche Nebenabreden zum Versicherungsvertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.
3. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag kann der Versicherer vor dem Gericht seines Sitzes oder vor dem Gericht, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben, verklagt werden. Der Versicherer kann vor dem Gericht klagen, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Artikel 15. Schlussbestimmung; Salvatorische Klausel

1. Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, soweit dies zur Änderung bestehender oder Umsetzung neuer Rechtsvorschriften oder Erlasse erforderlich ist, die sich unmittelbar auf die einzelnen Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck Regelung sowie dem wirklichen oder hypothetischen Willen der Parteien am nächsten kommt, wenn die Parteien die Unwirksamkeit der betroffenen Bestimmung bedacht hätten.

Artikel 16. Datenschutzerklärung

Mit dieser Erklärung möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherer, den Versicherer sowie andere Unternehmen der NISSAN Gruppe informieren, soweit die jeweilige Erhebung oder Verarbeitung in einem Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und der Verwaltung des Versicherungsvertrages steht. Gleichzeitig möchten wir Sie über die Rechte informieren, die Ihnen nach den Datenschutzgesetzen zustehen.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf Ihre personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und dem Versicherungsvertrag erhoben und verarbeitet werden. Hiervon unberührt bleibt die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dies jeweils im Zusammenhang mit dem Kauf Ihres Fahrzeugs steht. Insoweit verweisen wir auf die gesonderten Datenschutzerklärungen der jeweiligen NISSAN Vertragspartner, mit denen Sie Kaufverträge abgeschlossen haben oder abzuschließen gedenken.

1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten, die in einem Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen, werden auf der Grundlage des EU-Rechts zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO)

sowie aller weiteren Datenschutzgesetze erhoben und verarbeitet, um den Versicherungsvertrag zu erfüllen. Zu diesem Zweck werden Ihre Daten von Ihrem NISSAN Vertragspartner verarbeitet und an den Versicherer weitergeleitet, der ebenfalls ein Unternehmen der NISSAN Gruppe ist. Dieses Unternehmen ist die Nissan International Insurance Ltd (Aragon House Business Centre Dragonara Road St Julian's. STJ 3140, Malta - nachfolgend "**der Versicherer**").

Um den Versicherungsvertrag umzusetzen und die Risiken, die damit einhergehen, abschätzen zu können, benötigt der Versicherer die Daten, die der NISSAN Partner mit der Versicherungsbestätigung bei Ihnen abfragt.

Da Sie gleichzeitig der Versicherungsnehmer und die versicherte Person des Versicherungsvertrages sind, leitet der NISSAN Partner Ihre Daten in seiner Eigenschaft als nebenberuflicher Versicherungsvermittler an den Versicherer weiter.

Um den Versicherungsvertrag zu erfassen und den Versicherungsvertrag abzuschließen, benötigen die vorstehend genannten Unternehmen der NISSAN Gruppe ("**wir**") daher Ihre persönlichen Daten aus der Versicherungsbestätigung. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zu Marktforschungszwecken oder statistischen Zwecken sowie zum Schutz vor Betrug.

Die Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu vorvertraglichen und vertraglichen Zwecken ist Art. 6, Abs. 1 b) der DSGVO.

Wir verarbeiten Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen sowie die von Dritten zu schützen (Art. 6, Abs. 1 f) der DSGVO). Der letztgenannte Aspekt kann insbesondere erforderlich sein:

- um die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten,
- um Verbrechen und ungesetzliche Handlungen zu erkennen und zu verhindern.

Wir nutzen hauptsächlich Datenanalysen für die Suche nach Elementen, die einer Zunahme der Betrugsfälle entgegenwirken können.

Außerdem verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um gesetzliche Verpflichtungen und Vorschriften zu erfüllen, z. B. die von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften oder unsere Verpflichtung, Umsatz- und Steuerdaten aufzubewahren, bzw. sie unseren Beratern im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall stellen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit Art. 6, Abs. 1 c) der DSGVO die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

2. Datenverantwortlicher für den Versicherungsvertrag

Der NISSAN Partner unterliegt bei der Umsetzung des Versicherungsvertrages den Weisungen des Versicherers (siehe vorstehende Ziffer 1). Deshalb ist der Versicherer die juristische Person, die allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus dem Versicherungsvertrag entscheidet und damit der Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Datenverantwortlicher ist daher die Nissan International Insurance Ltd (Aragon House Business Centre Dragonara Road St Julian's. STJ 3140, Malta).

Falls Sie die / den Datenschutzbeauftragte(n) der NISSAN Gruppe kontaktieren wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an die folgende Adresse: dpo@nissan-europe.com. Der Datenschutzbeauftragte ist sowohl für Versicherer als auch die NISSAN Vertragspartner zuständig.

3. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an Dritte, die an der Lieferung von Produkten an oder Erbringung von Leistungen für uns beteiligt sind, oder an Dienstleister, die in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen, weitergeben. Dazu gehören:

- (a) Unsere Konzerngesellschaften
- (b) Vertragspartner
- (c) Agenturen zur Ermittlung von Betrug
- (d) Schadensregulierer
- (e) Externe Anwaltskanzleien
- (f) Wirtschaftsprüfer
- (g) Aufsichtsbehörden
- (h) Externe Dienstleister (Wir setzen teilweise externe Dienstleister ein, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.)
- (i) Ggf. gesetzlich vorgeschriebene Empfänger.

4. Sonstige Empfänger

Zudem können wir Ihre personenbezogenen Daten an andere Empfänger weitergeben, etwa an Behörden, um gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen (z. B. Finanzämter oder Justizbehörden).

5. Speicherdauer

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr für die oben beschriebenen Zwecke benötigt werden. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass personenbezogene Daten so lange gespeichert werden, wie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragsende hinaus Ansprüche an unser Unternehmen gestellt werden können.

Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten so lange wie gesetzlich vorgeschrieben. Bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich der Aufbewahrung und Vorlage von Dokumenten sind unter anderem im Handelsgesetzbuch, im Steuerrecht und in den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgesehen. In solchen Fällen kann die Aufbewahrungsfrist bis zu 10 (zehn) Jahre nach Vertragsende betragen.

6. Rechte interessierter Parteien

Sie können Informationsanfragen zu den über Ihre Person gespeicherten Daten an die oben genannte Anschrift richten. Außerdem können Sie unter bestimmten Umständen die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen, sowie das Recht, in eindeutiger und lesbarer elektronischer Form, über die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten informiert zu werden.

7. Rechte des Zugriffs, der Übertragbarkeit und der Berichtigung

Sie haben das Recht Zugriff auf Ihre Daten in einem gegliederten und standardisierten Format zu erhalten und Ihre Daten zu verändern.

8. Regressanspruch

Sie können beim oben genannten Datenschutzbeauftragten oder bei einer Datenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen.

9. Weiterleitung von Daten in Drittländern

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an Ziele außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) weiterleiten. Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten an Ziele außerhalb des EWR übertragen, stellen wir sicher, dass sie sicher und in

Übereinstimmung mit dieser Datenschutzerklärung und geltendem Recht gehandhabt werden. Wir übertragen Daten nur in Länder, die nach Einschätzung der Europäischen Kommission einen ausreichenden Schutz bieten.

Allgemeine Vertragsinformationen zur NISSAN MORE PLUS Versicherung

Dieses Blatt ergänzt das Informationsblatt zur NISSAN MORE PLUS Versicherung. Es stellt ausgewählte Informationen über den Versicherer, seinen Vertrieb und das Versicherungsprodukt zur Verfügung. Diese Auswahl geschieht im Einklang mit § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-Info V), die dem Versicherer diese Informationspflichten auferlegt.

Soweit in diesem Dokument von "Sie" oder "Ihnen" gesprochen wird, bezieht sich die Aussage jeweils auf den betreffenden Versicherungsnehmer oder die betreffende Versicherungsnehmerin. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen. Zur Ihrer umfassenden Information bitten wir Sie, alle Vertragsunterlagen vollständig durchzulesen.

10. ÜBER DEN VERSICHERER UND SEINEN VERTRIEB

Identität des Versicherers/Risikoträgers: NISSAN INTERNATIONAL INSURANCE LTD

Rechtsform: Der Versicherer ist in der Rechtsform einer Limited organisiert. Dies entspricht einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Unternehmensregister: Der Versicherer ist eingetragen im maltesischen Handelsregister unter der Register- Nummer C44660.

Sitzstaat: Malta

Produktvertrieb/Vertreter: Dieses Produkt wird Versicherungsnehmern ausschließlich über autorisierte NISSAN Vertragshändler und / oder autorisierte NISSAN Vertragswerkstätten ("NISSAN Partner") angeboten.

Geschäftsführung: Ben Lee (Chief Executive Officer)

Zulassung: Der Versicherer hat die Erlaubnis zum Betrieb des Schaden- und Unfallversicherungsgeschäfts nach dem maltesischen Versicherungsaufsichtsrecht durch Genehmigung der Malta Financial Services Authority unter der Genehmigungsnummer C44660.

Ladungsfähige Anschrift: Aragon House Business-Centre, Dragonara Road, St Julians, STJ3140, Malta

Kontakt: Tel: 0800 / 58 949 87

Vertrieb: Nissan Deutschland GmbH (NDG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. HRB 58253, als gebundener Vertreter gemäß § 34d Abs. 7 GewO, registriert bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln (Unter Sachsenhausen 5- 7, 50667 Köln) unter der Register-Nr. D-KYH4-ES9IJ-14. Die NDG wird vertreten durch ihre Geschäftsführer (Vincent Ricoux und Emmanuel Alexandre), ladungsfähige Anschrift: Kronenweg 38, 50389 Wesseling; Telefon: 0800 5894987 (kostenfrei innerhalb Deutschlands; +49 2232 572080 für kostenpflichtige Anrufe aus dem Ausland).

11. ÜBER DIE NISSAN MORE PLUS VERSICHERUNG

Mit der NISSAN MORE PLUS Versicherung übernimmt der Versicherer für das in der Versicherungsbestätigung näher bezeichnete Fahrzeug das Risiko eines Funktionsausfalls von bestimmten Komponenten des Fahrzeugs. Der Versicherer übernimmt das finanzielle Risiko eines Versicherungsfalls ausschließlich auf der Grundlage und unter den weiteren Voraussetzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die NISSAN MORE PLUS Versicherung. Diese sind Teil der Vertragsunterlagen.

Der Versicherungsschutz der NISSAN MORE PLUS Versicherung wird nur für Nissan Fahrzeuge angeboten. Weitere Voraussetzung für Ihren Versicherungsschutz ist, dass Sie bereits eine NISSAN MORE Versicherung abgeschlossen haben, denn die NISSAN MORE PLUS Versicherung setzt eine NISSAN MORE Versicherung stets voraus.

Art unserer Leistung

Der Versicherer übernimmt die Kosten für vom NISSAN Partner ausgetauschte NISSAN Originalteile oder von NISSAN freigegebene Teile sowie für anfallende Lohnkosten. Im Falle eines Totalschadens wird der Versicherer den Vertrag kündigen. Der Versicherer erbringt seine Leistung durch Zahlung an den NISSAN-Partner, der die erforderlichen Reparaturen durchgeführt hat.

Umfang unserer Leistungen

Der Versicherer erbringt keine Leistungen an Sie. Er erstattet dem NISSAN Partner ausgetauschte NISSAN Originalteile oder von NISSAN freigegebene Teile auf der Grundlage der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers/ Importeurs sowie für Lohnkosten nach den NISSAN Arbeitsrichtzeiten und dem Stundenverrechnungssatz des NISSAN Partners für Endverbraucher, sofern die vorab genehmigten Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Versicherungsschutz besteht nur für durch den NISSAN Partner tatsächlich erbrachte Reparaturen. Eine pauschale Entschädigung, etwa auf Basis von Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlägen, erfolgt nicht.

Fälligkeit unserer Leistungen

Unsere Leistungen werden unmittelbar durch Zahlungen an den NISSAN Partner erbracht, der die betreffenden Reparaturen ausgeführt hat. Die Leistungen werden erbracht, sobald die betreffenden Funktionsausfälle und die erforderlichen Kosten nachgewiesen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Gesamtpreis

Die von Ihnen zu zahlende Versicherungsprämie einschließlich Versicherungssteuer teilt der NISSAN Partner Ihnen als Gesamtpreis unmittelbar bei Abschluss des Versicherungsvertrages mit. Dieser ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen.

Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht jeweils für das auf eine Wartung folgende Wartungsintervall, sobald der Nissan Partner das Fahrzeug für das betreffende Wartungsintervall im Verwaltungssystem des Versicherers angemeldet hat.

Versicherungszeiträume (Wartungsintervalle)

Ihr Versicherungsschutz besteht jeweils für ein Wartungsintervall. Dies ist der Zeitraum zwischen zwei Wartungen Ihres Fahrzeugs. Jedes Wartungsintervall beginnt mit der zuletzt durchgeführten Wartung und endet spätestens 12 Monate nach dieser Wartung oder zu dem im Wartungsheft vorgeschriebenen Kilometerstand, wenn der betreffende Kilometerstand vor Ablauf von 12 Monaten erreicht wird.

Zahlung der Beiträge und Erfüllung

Ihre Versicherungsprämie ist nach jeder Wartung des Fahrzeugs für das nächste Wartungsintervall fällig, sobald Sie das neu ausgefüllte Garantie- und Serviceheft erhalten haben. Der NISSAN Partner zieht die geschuldeten Beiträge bei Fälligkeit im Lastschriftverfahren im Auftrag des Versicherers ein. Der Versicherungsschutz ist von der vollständigen und rechtzeitigen Zahlung der Beiträge abhängig.

Laufzeit des Versicherungsvertrages

Ihr Versicherungsvertrag besteht als Rahmenvertrag für künftige Wartungsintervalle Ihres Fahrzeugs. Er beginnt mit Ihrer Unterschrift unter der Versicherungsbestätigung und endet, unabhängig von vereinbarten oder gemeldeten Wartungsintervallen, sobald das Fahrzeug eine Laufleistung von mehr als 200.000 km erreicht hat oder seit seiner Erstzulassung 10 (zehn) Jahren vergangen sind, je nachdem, welche Voraussetzung zuerst eintritt

Geltendes Recht

Ihr Versicherungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den Vorschriften des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes.

12. RECHTSSCHUTZ UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Beschwerdestellen

Der Versicherer ist stets bemüht, alle Angelegenheiten zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Wenn es doch im Einzelfall vorkommt, dass es Anlass zur Beschwerde gibt, können Sie sich an die folgende(n) Stelle(n) wenden:

NISSAN Kundenservice

Tel: 0800 58 949 87 in Deutschland, +49 2236 847 4162 aus dem Ausland

Online-Beschwerde-Formular: <https://www.nissan.de/kundenservice/>

kontakt@beschwerdeeinreichen.html

Die Inanspruchnahme der Beschwerdemöglichkeiten lässt die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes unberührt.

Zuständiges Gericht

Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der NISSAN MORE PLUS Versicherung kann der Versicherer vor dem Gericht seines Sitzes oder vor dem Gericht Ihres Wohnsitzes verklagt werden. Der Versicherer kann vor dem Gericht klagen, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Diese Gerichte sind für Ihre Klagen und die des Versicherers auch dann zuständig, wenn Versicherungsfälle außerhalb der Bundesrepublik auftreten.

Aufsichtsbehörden

NISSAN INTERNATIONAL INSURANCE LTD ist durch die Malta Financial Services Authority ("**MFSA**") zugelassen und beaufsichtigt. Bei der MFSA sind Beschwerden nicht möglich. Die MFSA verweist auf den unabhängigen Arbitr for Financial Services, bei welchem Beschwerden in maltesischer und englischer Sprache möglich sind.

Arbiter for Financial Services

First Floor,
St. Calcedonius Square,
Floriana FRN1530,
Malta
Tel. +356 2124 9245
E-Mail: complain.info@asf.mt
Internet: www.financialarbiter.org.mt

Daneben besteht eine eingeschränkte Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"). Bei der BaFin wird der Versicherer unter der Registernummer 9177 geführt. An die BaFin können auch Beschwerden gerichtet werden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel. +49 (0) 228 207 0
Fax. +49 (0) 228 207 7494
Internet: www.bafin.de